Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2990

20. 06. 79

Sachgebiet 7844

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2717 Nr. 9 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat die EWG-Verordnung Nr. 11/77 insoweit für ungültig erachtet, als sie eine Abgabe bei der Erzeugung von Isoglukose in Höhe von 5 ERE für 100 kg Trockenstoff für den dem Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 entsprechenden Zeitraum vorschreibt. Dies widerspreche dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Insbesondere beruhe die Ungleichheit darauf, daß bei Isoglukose die Abgabe für die gesamte Erzeugung gelte, bei Zucker aber nur für die Produktion über die Höchstquote hinaus. Diese Ungleichheit soll ausgeräumt werden.

B. Lösung

Die Isoglukose-Produktion soll den gleichen Vorschriften unterworfen werden, wie sie gegenwärtig bis zum 30. Juni 1980 für die Zuckerproduktion gelten. Es wird daher vorübergehend für das laufende Wirtschaftsjahr ein Produktionsquotensystem für Isoglukose eingeführt. Die eine Grundquote übersteigende Erzeugung wird mit einer Produktionsabgabe belastet. Die über die Höchstquote hinausgehende Erzeugung kann auf dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Binnenmarkt der EG nicht abgesetzt werden, sondern ist — wie auf dem Zuckersektor — in Drittländer zu exportieren.

C. Alternative

Die Grundquote wird gegenüber dem Vorschlag der EG-Kommission gesenkt und die Produktionsabgabe erhöht.

Einmütiger Beschluß des Ausschusses

D. Kosten

Zusätzliche Einnahmen bis 1980 2,1 Millionen ERE und Mindereinnahmen von 6,7 Millionen ERE.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung zu bitten, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. durch diese Regelung lediglich Übergangsmaßnahmen ohne Präjudiz für die künftigen Regelungen auf dem Zuckersektor getroffen werden,
2. die Grundquote niedriger angesetzt wird,
3. die Produktionsabgabe erhöht wird.

Bonn, den 20. Juni 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Dr. Ritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78 [4]), ist in den Artikeln 8 und 9 eine bis zum 30. Juni 1980 geltende Produktionsabgabenregelung vorgesehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Oktober 1978 in einem Urteil erklärt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 insoweit nicht gültig ist, als ihre Artikel 8 und 9 eine Abgabe bei der Erzeugung von Isoglukose in Höhe von 5 Rechnungseinheiten für 100 kg Trockenstoff für den dem Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 entsprechenden Zeitraum vorschreiben.

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß diese Abgabenregelung dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 40 Abs. 3 des EWG-Vertrages widerspricht. Die Ungleichheit in der Behandlung beruht insbesondere darauf, daß die Abgabe für Isoglukose für die gesamte Erzeugung gilt, während die für Zucker sich nur auf die Produktion bezieht, die die Grundquote übersteigt, ohne die Höchstquote zu überschreiten.

Das geeigneteste Mittel zur Vermeidung einer Ungleichheit in der Behandlung ist, die Isoglukoseproduktion den gleichen Vorschriften zu unterwerfen, wie sie gegenwärtig bis zum 30. Juni 1980 für die Zuckerproduktion gelten. Dieses Mittel bietet sich insbesondere wegen der beschränkten Absatzmöglichkeiten an, die gegenwärtig auf dem Markt für Süßungsmittel bestehen. Daher wird als Übergangsmaßnahme bis zum 30. Juni 1980 die Einführung eines vorübergehenden Produktionsquotensystems für Isoglukose analog zu dem erforderlich, das für die Zuckerproduktion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 [6]), gilt.

Da in der Gemeinschaft erst 1974/75 mit der Herstellung von Isoglukose begonnen wurde, ist es angemessen, jedem Hersteller eine Grundquote entsprechend seiner Produktion im Laufe des jüngsten Zeitraums, nämlich des Dreifachen der während des Zeitraums vom 1. November 1978 bis 28. Februar 1979 erreichten Produktionen oder derjenigen während des Zeitraums vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978, sofern letztere Referenz für das Unternehmen günstiger ist. Es ist angebracht, die Grundquoten für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 zuzuteilen. Im übrigen soll zur Berücksichtigung von Sonderfällen des einen oder anderen Unternehmens, insbesondere derjenigen, die ihre Produktion erst kürzlich aufgenommen haben, die Möglichkeit vorgesehen werden, Grundquoten innerhalb einer Grenze von 10 v. H. der Summe dieser Quoten auf einem höheren Niveau festzusetzen.

In dem gleichen Bemühen um eine Analogie mit der auf die Zuckerproduktion angewandten Regelung und einer gleichen Behandlung ist es erforderlich, einen Betrag der besonderen Produktionsabgabe für die Isoglukoseproduktion festzusetzen, die die Grundquote übersteigt, ohne die Höchstquote zu überschreiten, und die der Tatsache Rechnung trägt, daß keine Beteiligung des Rohstofferzeugers möglich ist. Somit ist der Teil der Produktionsabgabe zu berücksichtigen, der zu Lasten der Zuckerhersteller geht.

Der Gerichtshof hat in dem oben genannten Urteil ferner die Auffassung vertreten, daß die Isoglukosehersteller nicht die gleichen Garantien wie die Zuckerhersteller genießen. Daher sind für die Ausfuhr von Isoglukose in unverändertem Zustand sowie in Form von im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren Erstattungen vorzusehen, die den Erstattungen für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) ABl. EG Nr. C
[2]) ABl. EG Nr. C
[3]) ABl. EG Nr. L 134 vom 28. Mai 1977, S. 4
[4]) ABl. EG Nr. L 160 vom 17. Juni 1978, S. 9
[5]) ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. L 170 vom 27. Juni 1978, S. 1

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 - 680 70 - E - Ag 395/79 — vom 22. März 1979.

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

1. Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand und bei der Ausfuhr von Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I in Form von im Anhang genannten Waren kann eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung wird je 100 kg Trockenstoff insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:
   a) der nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d derselben Verordnung genannten Erzeugnisse;
   b) der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren.

   Außerdem kann bei der Festsetzung der Erstattung der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, daß ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung der aus der Gemeinschaft stammenden Grunderzeugnisse im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungswaren in Drittländer und der Verwendung der Erzeugnisse dieser Länder, die zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassen sind, herzustellen ist."

Artikel 2

1. Die Vorschriften des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden mit Wirkung zum 1. Juli 1977 aufgehoben.
2. Die erforderlichen Maßnahmen für die in Absatz 1 genannte Aufhebung werden nach den Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 erlassen.

Artikel 3

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird folgender Titel eingefügt:

„Titel II

Quotenregelung

Artikel 8

1. Artikel 9 gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980.
2. Der Rat legt vor dem 1. Januar 1980 nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages die ab 1. Juli 1980 geltende Regelung fest.

Artikel 9

1. Jedem Unternehmen, das in der Gemeinschaft gelegen ist und Isoglukose erzeugt, wird eine Grundquote zugewiesen.
2. Die Grundquote jedes der betreffenden Unternehmen entspricht dem Dreifachen seiner Isoglukoseproduktion, die gemäß dieser Verordnung während des Zeitraums vom 1. November 1978 bis 28. Februar 1979, ausgedrückt in Trockenstoff, festgestellt wurde.

   Ergibt jedoch die Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes eine Isoglukose-Produktionsmenge, die niedriger ist als die gemäß dieser Verordnung für das gleiche Unternehmen während des Zeitraums vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 festgestellten, so bildet letztere seine Grundquote.

   Außerdem kann eine Reservemenge, die 10 v. H. der Summe der gemäß den vorstehenden Unterabsätzen festgelegten Grundquoten entspricht, als zusätzliche Grundquote zugewiesen werden.
3. Jedem Unternehmen, für das gemäß Absätze 1 und 2 eine Grundquote festgesetzt worden ist, wird für den in Artikel 8 Abs. 1 genannten Zeitraum eine Höchstquote zugeteilt, die durch Multiplikation seiner Grundquote mit einem Koeffizienten bestimmt wird. Dieser Koeffizient ist der gleiche wie der gemäß Artikel 25 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 festgesetzte Koeffizient.
4. Die in dem in Artikel 8 Abs. 1 genannten Zeitraum erzeugte Isoglukosemenge, die
   — die Höchstquote des Unternehmens übersteigt oder
   — von einem über keine Grundquote verfügenden Unternehmen hergestellt worden ist,

   kann auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nicht abgesetzt werden und muß in unverändertem Zustand ohne Anwendung von Artikel 4 in Drittländer ausgeführt werden.
5. Für die hergestellte Isoglukosemenge, die die Grundquote übersteigt, ohne die Höchstquote zu überschreiten, erheben die Mitgliedstaaten eine Produktionsabgabe von dem betreffenden Isoglukosehersteller. Für den in Artikel 8 Abs. 1 genannten Zeitraum ist die Höhe der Produktionsabgabe für Zucker, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzt wurde und von den Zuckerherstellern zu tragen ist.
6. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bei Bedarf die Zuweisung der in Absatz 2 genannten Reservemenge und erläßt die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die insbesondere die Erhebung eines Betrages auf die in Absatz 4 genannte Isoglukosemenge, die in dem in Artikel 8 Abs. 1 genannten Zeitraum nicht in unverändertem Zustand ausgeführt worden ist, sowie die Höhe der in Absatz 5 genannten Produktionsabgabe vorsehen, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN | Datum: 27. Februar 1979

1. Haushaltsposten: Artikel 112 Einnahmen | Mittelansatz: 7,2 Millionen ERE

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose (Änderung der Artikel 4, 8 und 9)

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des EWG-Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Einführung eines Systems vorübergehender Erzeugungsquoten für Isoglukose infolge des Urteils des Gerichtshofs vom 25. Oktober 1978, durch das sich die gegenwärtige Produktionsabgabe als ungültig erweist.
(Diese Abgabe wird mit Wirkung vom 1. Juli 1977 aufgehoben [1]))

		12-Monats-Periode	Laufendes Haushaltsjahr (1979)	Kommendes Haushaltsjahr (1980)
5.	Finanzielle Auswirkungen			
5.0.	Ausgaben zu Lasten	—	—	—
	— des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	—	—	—
	— nationaler Haushalte	—	—	—
	— anderer Sektoren			
5.1.	Einnahmen			
	— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	+1,3 Millionen ERE	−6,7 Millionen ERE [3])	+0,8 Millionen ERE
	— im nationalen Bereich			

5.0.1. Vorausschau Ausgaben
5.1.1. Vorausschau Einnahmen
Auf das Wirtschaftsjahr 1979/80 begrenzte Maßnahme

5.2. Berechnungsweise: Isoglukoseabgabe = 40 % der Zuckerabgabe, anwendbar auf die Isoglukoseerzeugung zwischen Grund- und Höchstquote = B-Isoglukose.
— Zuckerabgabe 79/80 = 10,05 RE/100 kg; Isoglukoseabgabe 79/80 = 4,02 RE/100 kg
— Zuckerhöchstquote 79/80 = 120 % [2]); B-Isoglukose 79/80 = ca. 27 000 Tonnen

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.1.

6.2.

6.3. Einnahmen sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja

Infolge des Urteils des Gerichtshofes, im Hinblick auf den Schutz der Verwaltung des Marktes für Süßungsmittel und zur Herbeiführung einer Gleichbehandlung von Zucker und Isoglukose schlägt die Kommission die Einführung eines Quotensystems auf dem Isoglukosesektor vor. Haushaltsmäßig ergibt sich hieraus, daß oberhalb der Grunderzeugung die Kosten der Marktregulierung bei Süßungsmitteln zum Teil von der beteiligten Wirtschaft und oberhalb einer bestimmten Erzeugung ganz getragen werden müssen. Die Erzeugung zwischen den Grundquoten und dieser letzteren Erzeugung führt zur Erhebung einer Produktionsabgabe von jährlich 1,3 Millionen ERE (0,5 ERE für 1979); andererseits kann diese gleiche Erzeugung zu Ausgaben von 7,5 Millionen ERE führen (auf der Grundlage der gegenwärtigen Erstattungshöhe).

Der vor dem Urteil des Gerichtshofes verabschiedete Haushalt 1979 sieht für dieses Haushaltsjahr Einnahmen in Höhe von 7,2 Millionen ERE vor; der Einnahmeverlust für die Eigenen Einnahmen beträgt für 1979 6,7 Millionen ERE.

Anmerkungen:

[1]) Die Aufhebung der gegenwärtigen Abgabe von 5 RE/100 kg mit Wirkung vom 1. Juli 1977 ist die direkte Folge des Gerichtsurteils. Bei einer tatsächlichen Erzeugung zwischen dem 1. Juli 1977 und dem 30. Juni 1978 (von diesem letzteren Datum ab ist die Abgabe ausgesetzt) von 102 800 Tonnen führt die Aufhebung zu einem Ausfall von 5 140 000 RE.

[2]) In der Annahme einer Herabsetzung der B-Zuckerquote auf 120 %.

[3]) Bezogen auf das Haushaltsjahr 1979.

Begründung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78 wurden gemeinschaftliche Vorschriften für Isoglukose eingeführt. Diese Vorschriften sahen insbesondere eine Abgabenregelung vor, der die gesamte gemeinschaftliche Isoglukoseerzeugung ab 1. Juli 1977 unterworfen wurde. Die Höhe der Abgabe wurde für die Zeiträume 1977/78 und 1978/79 auf 5 RE/100 kg Trockenstoff festgesetzt. Dieser Betrag entsprach der Hälfte der auf „B"-Zucker (Erzeugung zwischen der Grundquote und der Höchstquote) anwendbaren Abgabe und machte 15 % des Interventionspreises für Weißzucker aus. Ziel der Einführung dieser Regelung war es hauptsächlich, die Wettbewerbsbedingungen zwischen Zucker und Isoglukose angesichts der Zunahme der Isoglukoseerzeugung und der Absatzschwierigkeiten der bereits auf dem Süßstoffmarkt (Zucker und Isoglukose) in der Gemeinschaft wie in den Drittländern bestehenden Überschüsse gleichzustellen. Ferner war die Abgabe dazu bestimmt, zur Finanzierung der für die Ausfuhr der Überschüsse erforderlichen Erstattungen beizutragen, die seit 1977 in Höhe von 20 bis 25 RE je 100 kg Zucker erreicht haben. Dieser Betrag wurde als gerechtfertigt betrachtet, da der Isoglukosepreis unmittelbar vom Zuckerpreis abhängig ist, und dieser auf einen viel höheren Betrag festgesetzt worden ist als dies ohne die nur auf die Zuckerhersteller anzuwendende Quotenregelung der Fall gewesen wäre.

2. Am 25. Oktober 1978 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Urteil gemäß Artikel 177 des EWG-Vertrages erlassen, in dem er insbesondere erklärt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 insoweit nicht gültig ist, als mit Artikel 8 und 9 eine Abgabe auf die Isoglukoseerzeugung von 5 RE je 100 kg Trockenstoff erhoben wird.

   Der Gerichtshof hat die Gründe nicht anerkannt, die die Kommission und den Rat zur Einführung dieser Abgabe geführt haben. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, daß die Abgabe gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 40 Abs. 3 des EWG-Vertrags verstößt. Er hat vor allen Dingen die Tatsache betont, daß die Abgabe auf die Isoglukoseerzeugung die gesamte Erzeugung betrifft, während die Abgabe auf die Zuckererzeugung nur für Zucker der „B"-Quote gilt; somit haben nur die Zuckerhersteller die Möglichkeit, die Belastung, die die Abgabe darstellt, durch eine Einschränkung ihrer Erzeugung zu verringern. Ferner hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß aufgrund der Marktorganisation für den Zuckersektor rund 60 % der durchschnittlichen Belastung im Rahmen der Produktionsabgabe von den Zuckerrübenanbauern getragen werden und daß die Vernachlässigung dieses Faktors bei den Berechnungen zu einer deutlichen Überschätzung der von den Zuckererzeugern zu tragenden Belastung geführt hat (die Produktionsabgabe auf Zucker betrug 1977/78 9,85 RE/100 kg, davon 5,94 für die Zuckerrübenanbauer und 3,91 für die Hersteller).

   Schließlich vertrat der Gerichtshof das Argument, daß den Zuckerherstellern im Rahmen der A- und B-Quoten Marktgarantien gewährt werden, während den Iosglukoseerzeugern keine solchen Vorteile zugute kommen. Abschließend erklärt der Gerichtshof, daß seine Antwort dem Rat die Möglichkeit läßt, alle mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Süßstoffmarktes zu gewährleisten.

3. In Anbetracht der vorhergehenden Punkte ist die Kommission der Ansicht, daß für den Zeitraum Juli 1979 bis Juni 1980 solche Maßnahmen bereits jetzt getroffen werden und denen entsprechen müssen, die für den Zuckersektor bis zum 30. Juni 1980 gelten. Diese Maßnahmen sind im beigefügten Vorschlag aufgeführt.

   Die wichtigste Maßnahme besteht in der Gewährung einer Grundquote für jeden Isoglukosehersteller. Wie im Zuckersektor, und um Diskriminierungen zwischen den beiden Sektoren zu vermeiden, muß diese Quote auf Grundlage der effektiven Erzeugung während eines Referenzzeitraumes festgesetzt werden. Da die Isoglukoseerzeugung erst 1974/75 in der Gemeinschaft begonnen und sich im Laufe der folgenden Jahre weiter entwickelt hat, ist es angebracht, als Referenz die Erzeugung zu wählen, die nach dem Urteil des Gerichtshofes realisiert wurde und für die nicht mehr der Bremseffekt der ursprünglich vorgesehenen Produktionsabgabe galt. Da dieser Zeitraum nur vier Monate umfaßt, ist es angemessen, ihre Verdreifachung vorzusehen. Falls diese Referenz sich jedoch als ungünstiger erweist, als diejenige, die sich auf die Erzeugung während des letzten Zwölf-Monats-Zeitraums erstreckt, der dem Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78 (1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978) entspricht und währenddessen die bisher höchste Erzeugung erzielt wurde [1]), so gilt diese letztere als Referenz für die Festsetzung der Grundquote.

   Die Kommission hält es für erforderlich, auf Gemeinschaftsebene eine Reservemenge vorzusehen, die es erlaubt, Sonderfälle des einen oder

---

[1]) EWG-Erzeugung 1976: 70 000 t Trockenstoff
EWG-Erzeugung 1976/77: 82 000 t Trockenstoff
EWG-Erzeugung 1977/78: 102 810 t Trockenstoff

anderen Unternehmens zu berücksichtigen, insbesondere derjenigen, die ihre Erzeugung noch nicht oder erst nach Beginn des Referenzzeitraums begonnen hatten. Hinsichtlich dieser Zusatzmenge ist es im übrigen angebracht, an die Bestimmungen zu erinnern, die bei der Einführung des Quotensystems im Zuckersektor durch die Verordnung Nr. 1000/67/EWG vorgesehen wurden. Diese Bestimmungen sahen mit Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/69 Grundquoten von 6,48 Millionen Tonnen vor, die nach Maßgabe einer Referenzerzeugung 1961 bis 1965 von 5,78 Millionen Tonnen festgesetzt wurden mit einer „Manövriermasse" zur Berücksichtigung von Sonderfällen.

Die Grundquote Isoglukose ist zur Bestimmung der Höchstquote mit einem Koeffizienten zu multiplizieren. Dieser Koeffizient entspricht demjenigen, der für die zuckererzeugenden Unternehmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzt wird.

Auf die Erzeugung zwischen Grund- und Höchstquote findet eine besondere Produktionsabgabe Anwendung. Die Höhe dieser Abgabe kann dem Teil der Abgabe entsprechen, die im Zuckersektor allein von den Herstellern getragen wird; somit wird die Tatsache berücksichtigt, daß bei der Isoglukose keine Beteiligung der Rohstofferzeuger möglich ist.

Die gesamte Isoglukoseerzeugung, die die Höchstquote des Betriebs übersteigt, kann nicht auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt werden und muß ohne Gemeinschaftsgarantie in Drittländer ausgeführt werden, wie dies auch im Zuckersektor vorgesehen ist.

Um die Marktgarantien für Isoglukoseerzeuger zu verstärken, sind für die Ausfuhr von Isoglukose in unverändertem Zustand sowie in Form von verarbeiteten Erzeugnissen Erstattungen vorzusehen, die denen entsprechen, die für in Form von verarbeiteten Erzeugnissen ausgeführten Zucker gewährt werden.

4. Bei den Preisvorschlägen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 hatte die Kommission dem Rat mitgeteilt [1]), daß sie bei den Unternehmen der Gemeinschaft eine Erhebung über die vergleichbaren Kosten von Invertzucker, Flüssigzucker und Isoglukose anstellen wollte.

   Die Kommission hatte sich verpflichtet, den Rat über alle Schlußfolgerungen, die sich aus dieser Befragung ziehen lassen, zu unterrichten, so daß sie berücksichtigt werden können.

   In diesem Zusammenhang betont die Kommission, daß diese von einem privaten Betrieb durchgeführte und von den interessierten Parteien akzeptierte Erhebung aus nicht von ihr abhängigen Gründen nur in einem einzigen Mitgliedstaat, nämlich Belgien, bei zwei Betrieben (Raffinerie Tirlemontoise S. A. und G. R. Amylum N. V.) durchgeführt werden komnnte und daß die Zahlenangaben der zwei Betriebe natürlich nicht Gegenstand einer Weiterverbreitung sein können.

   In dem untersuchten Fall liegen die Erzeugungskosten für Isoglukose jedoch unter den Erzeugungskosten für Invertzucker. Die Feststellung, daß es bedeutende nicht ausgeschöpfte Kapazitäten auf dem Sektor der Stärke- und der Glukoseherstellung gibt, und dies bei einer Lage, in der die Absatzschwierigkeiten der Zuckerüberschüsse eine neue Verringerung der „B"-Quoten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 mit sich bringen werde, verstärkt die Kommission in ihrer Überzeugung, daß die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig sind.

   Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß diese Maßnahmen nur für den Zeitraum vom 1. Juli 1979 bis zum 30. Juni 1980 vorgesehen sind und ihrer Haltung hinsichtlich künftiger Politik für den Süßmittelmarkt (Isoglukose und Zucker) nicht vorgreifen.

5. Die Kommission legt im übrigen Wert auf die Beseitigung der Hemmnisse, die einerseits gegenwärtig in bestimmten Mitgliedstaaten auf Grund nationaler Gesetzgebung für die Verwendung von Isoglukose und andererseits auf Grund der für Saccharose und Isoglukose geltenden Steuerregelungen (Verbrauchs- und andere Steuern) bestehen.

   Hierzu fordert die Kommission die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die genannten Hemmnisse rasch zu beseitigen und gegebenenfalls eine steuerliche Behandlung vorzusehen, die keine Diskriminierung zwischen Saccharose und Isoglukose enthält.

---

[1]) siehe Dok. KOM (77) 525 endg. vom 9. Dezember 1977 Teil I Seite 41 Punkt 4

Bericht des Abgeordneten Dr. Ritz

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste Drucksache 8/2717 Nr. 9 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1979 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mit der EWG-Verordnung Nr. 11/77 ist die gesamte gemeinschaftliche Isoglukose-Erzeugung ab 1. Juli 1977 einer Abgabenregelung unterworfen worden. Mit ihr sollten die Wettbewerbsbedingungen zwischen Zucker und Isoglukose angeglichen werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 1978 festgestellt, daß die mit dieser Verordnung eingeführte Abgabenregelung gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Im Gegensatz zur Abgabenregelung für Zucker, die nur für Zucker der „B"-Quote gelte, sei die gesamte Isoglukoseherstellung mit einer Abgabe belegt. Die Zuckererzeuger könnten rd. 60 % der Abgabe auf die Rübenanbauer abwälzen. Eine solche Möglichkeit bestehe für die Isoglukosehersteller nicht. Sie seien daher ungerechtfertigt belastet. Die EG-Kommission will mit der vorgeschlagenen Änderungsverordnung den Bedenken des EuGH Rechnung tragen. Die Abgabenregelung für Isoglukose soll der für Zucker angeglichen werden durch die Einführung entsprechender Quoten für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980. Dabei soll die Abgabe auf den Betrag begrenzt werden, den die Zuckerhersteller im Wirtschaftsjahr 1979/80 selbst zu tragen hätten. Die Produktionsabgabe soll den Teil der Erzeugung belasten, der die Grundquote übersteigt. Soweit die Isoglukoseerzeugung die Höchstquote des jeweiligen Betriebes übersteigt, soll sie nur in Drittländer exportiert werden können. Der Binnenmarkt der Gemeinschaft soll ihr verschlossen bleiben.

Bei den Beratungen im Ausschuß herrschte zunächst Einmütigkeit darüber, daß der vorliegende Vorschlag lediglich eine Übergangsregelung für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 darstellt. Keinesfalls soll die Verordnung ein Präjudiz sein für die künftigen Regelungen des Rats auf dem Zuckersektor. Einmütig war der Ausschuß auch der Auffassung, daß eine grundsätzliche Drosselung der Isoglukoseproduktion nicht Ziel agrarpolitischer Maßnahmen sein könne. Es komme vielmehr darauf an, in dieser Übergangsregelung Wettbewerbsgleichheit zwischen Isoglukose und Zucker herzustellen. Dies mache aber eine Senkung der Grundquote für die einzelnen Isoglukosehersteller notwendig. Zugleich sei der Abgabensatz für die Mehrproduktion über die Grundquote hinaus anzuheben.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden. Nach deren Maßgabe bitte ich den Bundestag, von dem Vorschlag der EG-Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 20. Juni 1979

Dr. Ritz

Berichterstatter